

Mosa.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Koninklijke Mosa bv

1. Anwendungsbereich dieser Bedingungen

- 1.1 Diese Bedingungen finden auf alle von Koninklijke Mosa bv - nachfolgend "Mosa" genannt - erteilten Angebote, Lieferungen und Verträge Anwendung, bei denen Mosa Partei ist, es sei denn, die Parteien haben schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 1.2 Möglicherweise vorliegende (Einkaufs-)Bedingungen der Partei, mit der Mosa einen Vertrag abschließt, nachfolgend "Vertragspartner" genannt, finden keine Anwendung, auch wenn der Vertragspartner in von ihm stammender Korrespondenz und seinen Unterlagen ausdrücklich darauf hinweist.
- 1.3 Diese Allgemeinen Bedingungen sind bei der Handels- und Industriekammer für Zuid-Limburg in Maastricht, Niederlande, in Niederländisch, unter der Nummer 14600086 hinterlegt.

2. Angebote und Preise

- 2.1 Eine Bestellung, die der Vertragspartner aufgibt, ist für ihn verbindlich, ungeachtet der Art und Weise, wie er diese erteilt hat. Dies gilt auch, wenn die Bestellung von einem Agenten, Vertreter oder anderen Vermittler erteilt wurde, wobei gilt, dass der Nachweis, dass der Auftrag nicht bindend ist, gemäß dem niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch (7:900) bei dem Vertragspartner beruht.
- 2.2 Alle Angebote/Offerten für Mosa völlig unverbindlich. Verträge kommen erst zustande, wenn Mosa die Bestellung schriftlich bestätigt oder mit der Ausführung der Bestellung begonnen hat, nachdem sie diese erhalten hat.
- 2.3 Angebote/Offerten gründen auf den vom Vertragspartner erteilten Angaben bezüglich der von ihm vorgesehenen Verwendung, der Bedürfnisse (des Betriebes) usw., wobei angenommen wird, dass Mosa jederzeit von deren Richtigkeit ausgeht.
- 2.4 Ein Angebot/eine Offerte gilt in jedem Fall als abgelehnt, falls ein darauf beruhender Auftrag nicht innerhalb von 6 Wochen unterzeichnet an Mosa zurückgeschickt wird.
- 2.5 Änderungen in der Bestellung müssen Mosa vom Vertragspartner schriftlich mitgeteilt werden. Erst mit deren schriftlicher Annahme von Mosa und ab diesem Zeitpunkt werden Änderungen in der Bestellung gültig. Eventuelle Mehr- oder Minderkosten als Folge von Änderungen in der Bestellung, die Mosa akzeptiert hat, gehen zulasten beziehungsweise zugunsten des Vertragspartners. Änderungen in der Bestellung können zur Folge haben, dass die vereinbarte Lieferzeit überschritten wird. Mosa ist dafür auf keinerlei Weise haftbar, abgesehen von den Bestimmungen in Artikel 3.3.
- 2.6 Abgegebene Muster/Probekomplexe gelten immer als Anhaltspunkt, ohne dass die Waren diesen entsprechen müssen. Es ist nicht zulässig, mit Mustern/Probekomplexen zu handeln beziehungsweise sie zu verwenden oder zu verbrauchen.
- 2.7 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und nach FCA (Incoterms 2010) ab dem (Lager-)Standort von Mosa, entsprechend den von Mosa erstellten Preislisten, gültig am Tag der Lieferung.
- 2.8 Falls während des Zeitraums zwischen dem Offertdatum beziehungsweise dem Zustandekommen des Vertrags einerseits und dem Lieferdatum andererseits eine Steigerung einer oder mehrerer Faktoren des Gestehungspreises stattfindet, ist Mosa berechtigt, die Preise dementsprechend zu erhöhen, unter der Bedingung: - dass, falls die Lieferung der Waren innerhalb von 30 Tagen nach Zustandekommen des Vertrags erfolgt, die im Vertrag genannten Preise unverändert bleiben; - dass, wenn innerhalb von 3 Monaten nach dem Schließen des Vertrags eine Preiserhöhung stattfindet, der Vertragspartner berechtigt ist, um innerhalb von 8 Tagen nach Versand der entsprechenden Mitteilung den Vertrag für den noch nicht ausgeführten Teil als aufgelöst zu erklären, was ausschließlich schriftlich erfolgen kann. Der Vertragspartner hat in einem solchen Fall kein Recht auf Entschädigung.
- 2.9 Der Inhalt der Prospekte und Drucksachen usw., die Mosa herausgibt, sind für sie nicht verbindlich, außer wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart wird oder im Vertrag ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Im letzteren Fall haftet Mosa niemals für eventuelle Druck beziehungsweise Setzfehler.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung der Waren von Mosa erfolgt nach FCA (Incoterms 2010) ab dem (Lager-)Standort von Mosa. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung gehen die Waren auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.
- 3.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Waren bei der Lieferung auf sichtbare Mängel zu kontrollieren sowie diese auf Größe, Farbton, Sorte, Typ und Menge zu prüfen, sofern gegebenenfalls zutreffend. Falls der Vertragspartner die Waren ohne schriftliche Beanstandungen oder Bemerkungen in Empfang nimmt, gelten die Waren nach 8 Tagen als vom Vertragspartner vollständig und ohne Vorbehalt akzeptiert. Beanstandungen wegen sichtbarer Mängel werden in diesem Fall nicht in Behandlung genommen und das Recht auf Auflösung des Vertrags, das Recht zur Forderung der Vertragserfüllung beziehungsweise auf Entschädigung erlischt.
- 3.3 Die angegebenen Lieferfristen und -zeiten gelten als annähernd angegeben und können nicht als Endfristen betrachtet werden. Die Nichteinhaltung der von Mosa angegebenen Lieferzeiten kann nicht als zurechenbare Vertragsverletzung der Letztgenannten betrachtet werden und gibt dem Vertragspartner kein Recht, den Vertrag aufzu-lösen oder den Auftrag zu annullieren und bildet ebenso wenig einen Grund zur Entschädigung, außer nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab dem vereinbarten Liefertermin, gefolgt von einer per Einschreiben oder mit einer Zustellungsurkunde versändeten Inverzugsetzung, wobei Mosa eine angemessene Frist eingeräumt wird, um die Lieferungsverpflichtungen nachträglich zu erfüllen beziehungsweise den erteilten Auftrag nachträglich auszuführen. Auf jeden Fall bildet die Nichteinhaltung von Lieferzeiten nie einen Grund für eine Entschädigung. Falls sich eine (rechtzeitige) Lieferung zu irgendeinem Zeitpunkt als unmöglich zu sein erweist, wird Mosa dies so schnell wie möglich mitteilen.
- 3.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die gekauften Waren innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen. Falls er dies unterlässt, darf Mosa nach eigenem Ermessen über die Waren verfügen, ungeachtet dessen, ob der Kaufpreis geschuldet ist oder nicht.
- 3.5 Falls keine Abnahmefrist vereinbart wurde, muss der Vertragspartner die Waren innerhalb 1 Monats nach der angegebenen Lieferzeit abnehmen. Sollte die angegebene Lieferzeit von Mosa wider Erwarten nicht eingehalten werden können, muss der Vertragspartner die Waren innerhalb 1 Monats nach der von Mosa geänderten Lieferzeit abnehmen. Falls er dies unterlässt, darf Mosa nach eigenem Ermessen über die Waren verfügen, ungeachtet dessen, ob der Kaufpreis geschuldet ist oder nicht.
- 3.6 Der Vertragspartner teilt Mosa mindestens 24 Stunden vor der Abnahme schriftlich mit, wann die Waren von ihm abgeholt werden. Falls er dies unterlässt, gehen eventuelle, sich daraus ergebende Kosten (beziehungsweise Mehrkosten) auf seine Rechnung.
- 3.7 Falls der Vertragspartner wünscht, dass die Waren von Mosa transportiert werden und Mosa damit einverstanden ist, gilt trotzdem, dass die Waren nach FCA (Incoterms 2010) ab dem (Lager-)Standort von Mosa geliefert werden. Die Gefahr der Waren geht deshalb zum Zeitpunkt der Lieferung nach FCA (Incoterms 2010) ab dem (Lager-)Standort von Mosa auf den Vertragspartner über. Der Transport erfolgt ferner auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Die Mindestabrufrfrist für den Vertragspartner beträgt in diesem Fall 48 Stunden.

4. Zahlung und Sicherheit

- 4.1 Der Fakturierung erfolgt gleichzeitig mit der Lieferung. Soweit nichts anderes vereinbart, muss der Vertragspartner die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlen, ohne dass Verrechnung, Aufschub beziehungsweise Ermäßigung zulässig ist. Falls der Vertragspartner innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt und im

- weiteren alle vorherigen Rechnungen rechtzeitig vom Vertragspartner beglichen sind, gewährt Mosa einen Zahlungsabatt von 1%.
- 4.2 Falls der Rechnungsbetrag am Fälligkeitstag nicht bezahlt ist, befindet sich der Vertragspartner schon nur durch den Ablauf der Frist in Verzug, ohne dass jegliche Inverzugsetzung erforderlich ist. In diesem Fall wird die Forderung von Mosa von Rechts wegen um einen Verzugszins in Höhe von 1,5% pro Monat (oder den entsprechenden Teil) über den Rechnungswert einschließlich Umsatzsteuer ab dem Fälligkeitstag erhöht. Falls der gesetzliche Handelszins über einen bestimmten Zeitraum höher sein sollte als der genannte Prozentsatz, hat Mosa das Recht, den gesetzlichen Handelszins in Rechnung zu stellen. Falls sich der Vertragspartner in Verzug befindet, muss er außerdem alle Inkassokosten bezahlen, die sich auf 15% des Rechnungsbetrags belaufen, bei einem Mindestbetrag von EUR 115,-.
- 4.3 Die vom Vertragspartner getätigten Zahlungen dienen immer an erster Stelle zur Begleichung aller geschuldeten Kosten und an zweiter Stelle für alle fälligen Zinsen und an dritter Stelle für alle fälligen Rechnungen, die am längsten offen stehen, auch wenn der Vertragspartner mittelt, dass sich die Begleichung auf eine spätere Rechnung bezieht.
- 4.4 Mosa behält sich das Recht vor, um während der Ausführung des Vertrags Vorauszahlung zu verlangen.
- 4.5 Mosa kann während der Ausführung des Vertrags eine geeignete (d.h. ihr zusagende) Sicherheit verlangen. Auf erstes Ersuchen von Mosa muss der Vertragspartner diese Sicherheit verschaffen.
- 4.6 Alle Forderungen von Mosa werden gleichzeitig und sofort fällig, falls: a. der Vertragspartner nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt; b. der Vertragspartner auf entsprechendes Ersuchen von Mosa im Sinne von Artikel 4.4 und 4.5 keine Vorauszahlung leistet oder passende Sicherheit verschafft; c. die Insolvenz/gesetzliche Schuldenbereinigung (nach niederländischem Recht) des Vertragspartners oder eine damit gleichzusetzende Rechtsform im Land des Vertragspartners eintritt; d. irgendein Teil des Besitzes oder des Vermögens des Vertragspartners schriftlich mitgeteilt wird oder eine damit gleichzusetzende Rechtsform im Land des Vertragspartners vorgenommen wird; e. der Vertragspartner Zahlungsaufschub oder eine damit gleichzusetzende Rechtsform im Land des Vertragspartners beantragt/erhält; f. der Vertragspartner sein Unternehmen/seinem Betrieb ganz oder teilweise verkauft oder beendet oder eine damit gleichzusetzende Rechtsform im Land des Vertragspartners erfolgt; g. sich die direkte oder indirekte Befugnis bei dem Vertragspartner ändert; h. der Vertragspartner seine Verpflichtungen gegenüber Mosa nicht erfüllt.
- 4.7 In den Fällen, wie beschrieben in Artikel 4.6, hat Mosa das Recht: a. ihre vertraglichen Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt aufzuschieben, an dem der Vertragspartner seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat; b. den Vertrag ganz oder teilweise mit einer einfachen Mitteilung zu annullieren beziehungsweise aufzulösen, ohne dass dazu eine Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention erforderlich ist. Davon bleibt das Recht von Mosa auf Erfüllung beziehungsweise Entschädigung unberührt.
- 4.8 Mosa ist berechtigt, die Forderungen des Vertragspartners mit einer oder mehreren Forderungen des Vertragspartners zu verrechnen, die der Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt gegenüber Mosa beziehungsweise gegenüber einer oder mehrerer Gesellschaften innerhalb von dem Mosa gehört, besitzt.
- 4.9 Wenn Mosa mit dem Vertragspartner vereinbart hat, dass Mosa das Verfahren zum automatischen Bankinzug verwenden darf, ist es dem Vertragspartner ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von Mosa nicht gestattet, den im Rahmen der Lieferungen an den Vertragspartner durch Mosa automatisch von Mosa eingezogenen Betrag zu stornieren.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle gelieferten oder noch zu liefernden Waren bleiben ausschließlich Eigentum von Mosa, bis alle Forderungen, die Mosa gegenüber dem Vertragspartner hat oder haben wird, darunter in jedem Fall die Forderungen gemäß in Artikel 3-92 Absatz 2 BW (Bürgerlijk Wetboek: Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande), vollständig bezahlt sind.
- 5.2 Solange die Forderungen vom Vertragspartner nicht vollständig beglichen sind, ist es dem Vertragspartner ausdrücklich nicht erlaubt, gelieferte Waren - anders als im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit - zu veräußern oder zu verarbeiten (beziehungsweise verarbeiten zu lassen). Solange die oben genannten Forderungen nicht vollständig an Mosa beglichen sind, darf der Vertragspartner die gelieferten Waren nicht belasten. Der Vertragspartner garantiert, mögliche Dritte mit Sicherheitsansprüchen ausdrücklich über diesen Artikel 5.2 in Kenntnis zu setzen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf erstes Ersuchen von Mosa an der Begründung eines Pfandrechts auf die Forderungen, die der Vertragspartner aufgrund der Weiterleitung - im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit - gegenüber seinen Abnehmern erwirbt oder erwerben wird, mitzuwirken.
- 5.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden, mit der erforderlichen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von Mosa zu lagern.
- 5.4 Mosa ist berechtigt, die Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden und sich noch beim Vertragspartner befinden, zurückzunehmen, falls sich der Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet oder in Zahlungsschwierigkeiten gerät oder zu geraten droht. Der Vertragspartner muss Mosa (oder einem von Mosa angewiesenen Vertreter) jederzeit freien Zugang zu den Geländen beziehungsweise Gebäuden für die Inspektion der Waren beziehungsweise zur Ausübung ihrer Rechte verschaffen.
- 5.5 Die übrigen Mosa zustehenden Rechte bleiben von den genannten, in Artikel 5.1 bis 5.4 aufgenommenen Bestimmungen unberührt.

6. Geistiges Eigentum

- 6.1 Alle geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die Produkte und deren Design, auf Broschüren und Software von Mosa und auf Sachen, die Mosa bei der Ausführung des Vertrags entwickelt beziehungsweise verwendet, stehen Mosa zu, sofern diese nicht bereits Drittpersonen zustehen und, falls nicht schriftlich anders vereinbart.
- 6.2 Der Vertragspartner darf keine Bezeichnungen bezüglich Urheber-rechte, Marken, Handelsnamen oder anderer Rechte des geistigen Eigentums aus den Produkten, Broschüren und der Software beziehungsweise anderen Sachen von Mosa entfernen beziehungsweise ändern.
- 6.3 Falls eine Bestellung nach Entwürfen, Plänen oder anderen Anweisungen des Vertragspartners ausgeführt werden muss, garantiert der Vertragspartner, dass dadurch keine geistigen Eigentumsrechte oder andere Rechte von Drittpersonen verletzt werden. Der Vertragspartner stellt Mosa vor allen Ansprüchen von Drittpersonen wegen Verletzung ihrer geistigen Eigentumsrechte frei. Dies erstreckt sich gegebenenfalls auch auf Schadenersatz sowie auf alle Kosten einschließlich Kosten für den Rechtsschutz, die Mosa in diesem Zusammenhang anfallen.

7. Rücksendungen

- Rücksendungen werden ausschließlich in Empfang genommen, falls die Rücksendung von Mosa im Voraus geteigelt wurde und die Waren in gutem Zustand und in der Originalverpackung angeboten werden. Die Rücksendungen, die diesen Anforderungen genügen, werden zum ursprünglichen Ankaufspreis gutgeschrieben, abzüglich 25% zur Kompensation der Kosten, die durch Mosa entstanden sind. Der Vertragspartner muss die Waren auf eigene Kosten und Gefahr an Mosa zurückgeben. Falls während des Transports Schaden entsteht, ist Mosa nicht verpflichtet, den Kaufpreis gutzuschreiben.

8. Beanstandungen und Verwirklichungsfrist

- 8.1 Beanstandungen müssen Mosa schriftlich und sofort mitgeteilt werden, unter genauer Angabe der Art und des Umfangs der Beanstandungen. Im Fall von sichtbaren Mängeln muss dies im Sinne von Artikel 3.2 erfolgen. Im Fall von verborgenen Mängeln muss dies innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Mangel festgestellt wurde, erfolgen. Im Unterlassungsfall erlöschen das Recht auf Auflösung des Vertrags und das Recht zur Forderung der Erfüllung beziehungsweise einer Entschädigung.
- 8.2 Beanstandungen zu den gelieferten Waren werden nicht in Empfang genommen, falls die Waren bearbeitet oder verarbeitet wurden, nachdem irgendein Mangel entdeckt wurde.
- 8.3 Abweichungen in Größe und Farbton innerhalb der üblichen Toleranzen gewähren kein Recht zur Beanstandung.
- 8.4 Mosa erhält in Bezug auf alle Beanstandungen die Möglichkeit, diese zu kontrollieren. Wenn Mosa oder ein Streitschlichter diese für begründet erachtet, hat Mosa das ausschließliche Recht, die Waren zurückzunehmen, zu tauschen, einen Preisnachlass zu gewähren oder andere Maßnahmen zu treffen.
- 8.5 Falls der Vertragspartner nicht innerhalb eines Jahres nach der Lieferung durch Mosa eine Klage erhoben hat, erlöschen die Rechte gerichtlich eine Auflösung des Vertrags und die Erfüllung beziehungsweise Entschädigung zu fordern.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 Verletzungen betreffend die Vertragserfüllung von Mosa als Folge von höherer Gewalt, darunter muss zum Beispiel und in jedem Fall verstanden werden: Krieg, Mobilisierung, Unruhen, Überschwemmung, Sperrung der Schifffahrt, Störungen im Transport, Stagnation beziehungsweise Einschränkungen oder Stilllegung der Lieferung durch öffentliche Versorgungsbetriebe, Mangel an Mitteln zur Energieerzeugung, Feuer, Einsturz, Versackung, Explosion, Maschinenbruch und andere Unfälle, Streiks, Ausschlüsse, Gewerkschaftsaktionen, Ausfuhrbeschränkungen, Pandemie wie COVID-19, Blitzschlag, andere behördliche Maßnahmen, Nichtlieferung von notwendigen Materialien (beziehungsweise Halbfabrikaten) beziehungsweise Dienstleistungen, die für die Produktion notwendig sind, entweder behördlicherseits oder durch Drittpersonen, Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen und andere ähnliche Umstände, können auf keinen Fall Mosa zugerechnet werden und erteilen dem Vertragspartner deshalb auch kein Recht zur Auflösung des Vertrags oder auf Entschädigung.
- 9.2 Falls Mosa, abweichend von diesen Bedingungen, mit dem Vertragspartner eine Endfrist zur Lieferung vereinbart hat und Mosa mit höherer Gewalt vorübergehender Natur konfrontiert wird, ist Mosa berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer des Falles höherer Gewalt zu verlängern. Während dieser Verlängerung kann dies deshalb nicht von einer Verletzung betreffend Vertragserfüllung durch Mosa gesprochen werden, deshalb steht dem Vertragspartner kein Recht zur Auflösung beziehungsweise Entschädigung zu. Eine Endfrist zur Lieferung kann abweichend von diesen Allgemeinen Bedingungen nur schriftlich vereinbart werden.

10. Gewährleistung und Haftung

- 10.1 Mosa garantiert, dass zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren die europäischen Mindestanforderungen an Leistung und Sicherheit erfüllt sind. Sofern nicht anders angegeben, garantiert Mosa zudem, dass die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung geeignet sind für den normalen Gebrauch und, soweit relevant, dass die im Produktdatenblatt genannten technischen Empfehlungen, Nichtlieferung von notwendigen Materialien und Vorschriften in diesen Geschäftsbedingungen und in den entsprechenden Produktblättern für die Waren gelten in vollem Umfang für diese Garantie.
- 10.2 Die Haftung von Mosa für Schaden, der aus einer Verletzung in der Vertragserfüllung entsteht, die ihr zugerechnet werden kann, wobei der diesbezügliche Nachweis laut Artikel 7:900 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Vertragspartner erbracht werden muss, beschränkt sich höchstens auf den Rechnungswert der betreffenden Lieferung.
- 10.3 Die Haftung von Mosa für Schaden, verursacht durch Fehler in den Entwürfen und Empfehlungen wird nur angenommen, sofern die Entwürfen und Empfehlungen schriftlich erteilt wurden und die betreffende Arbeit genau nach Entwurf und Empfehlung und mit dem von Mosa vorgeschriebenen und gelieferten Material ausgeführt wurde, dies ohne Einschränkung der Bestimmungen nach Artikel 10.1.
- 10.4 Die in Artikel 10.3 genannte Haftung beschränkt sich höchstens auf den Rechnungswert der von Mosa empfohlenen und gelieferten Materialien, die in diesem Teil eines Projekts verarbeitet wurden, auf das sich ein eventueller Fehler im Entwurf oder in einer Empfehlung bezieht.
- 10.5 Mosa haftet nicht für Schaden, falls die Waren auf unsachgemäße Weise bearbeitet, beziehungsweise verarbeitet, gelagert oder transportiert werden.
- 10.6 Mosa haftet nicht für Schaden, falls die Waren für einen anderen Zweck verwendet werden, als für den sie aufgrund der erteilten Informationen von Mosa geeignet sind und - in jedem Fall - üblicherweise verwendet werden.
- 10.7 Mosa haftet nicht für Schaden als Folge nicht funktioneller Eigenschaften der Waren und hinsichtlich Abweichungen in Größe und Farbton, die sich innerhalb der üblichen Toleranzen bewegen.
- 10.8 Mosa haftet nicht für Schaden an Waren des Vertragspartners oder von Drittpersonen oder deren Verlust, die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung beziehungsweise Ausführung des Vertrags zur Verfügung gestellt worden sind.
- 10.9 Die von Mosa stammenden Fliesen erfüllen die europäischen Richtlinien zur Beschaffenheit der Waren Haarrisse. Haarrisse in glasierten Fliesen entstehen durch Spannungsunterschiede, oft als Folge unsachgemäßer Verarbeitung. Mosa garantiert keinesfalls, dass keine Haarrisse auftreten. Das Auftreten von Haarrissen nach der Lieferung liefert deshalb keinen Grund für eine Beanstandung oder Entschädigung.
- 10.10 Mosa haftet nicht für die Folgen einer Nichterfüllung der am 1. Juli 2013 in Kraft getretenen EU-Bauproduktverordnung (Construction Product Regulation) durch den Vertragspartner. Der Vertragspartner befreit Mosa von der Haftung gegenüber Dritten für den Verstoß gegen die Bauproduktverordnung seitens des Vertragspartners.
- 10.11 Der Vertragspartner schützt Mosa vor Haftung gegenüber Drittpersonen.
- 10.12 Auf keinen Fall ist Mosa verpflichtet, Unternehmensschaden, Folgeschaden, Umsatzeinbuße oder Verringerung des Goodwill im Betrieb oder Beruf des Vertragspartners, egal welcher Ursache, einschließlich Verzögerungen in der Lieferfrist der Waren zu vergüten. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Übernahme dieser Bestimmung in Hinsicht auf seine Abnehmer. Mosa ist berechtigt, sich in Bezug auf Drittparteien auf diese Bestimmung zu berufen.
- 10.13 Jeder Anspruch auf Entschädigung gegenüber Mosa erlischt nach einem Zeitraum von 1 Jahr ab dem Zeitpunkt, an dem der Anspruch entstanden ist.

11. Streitfälle

- 11.1 Auf das Verhältnis (den Vertrag) und die sich daraus unmittelbar beziehungsweise mittelbar ergebenden Rechtsverhältnisse zwischen Mosa und dem Vertragspartner beziehungsweise anderen Vertragspartei findet niederländisches Recht Anwendung. Die Wirkung jedes internationalen Vertrags betreffend den Kauf von beweglichen, körperlichen Sachen, dessen Wirkung zwischen den Parteien ausgeschlossen werden kann, findet hier keine Anwendung und wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere wird die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufvertrag 1980) ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.2 Alle Streitfälle, die aus einem mit Mosa geschlossenen Vertrag entstehen oder sich daraus ergeben, werden ausschließlich vom zuständigen Gericht im Ort der Mosa (gerichtlicher Gerichtsbezirk) Limburg, Maastricht, (Niederlande) behandelt.